

Elternbeitragsatzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA-Elternbeitragsatzung) vom 01.09.2025

Auf der Grundlage von:

- §§ 3, 28 Abs. 2 Nr. 9, 64 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl.I/24, [Nr. 10], S., ber. [Nr. 38]), in der derzeit gültigen Fassung
- § 90 des Achten Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl.IS.2022), in der derzeit gültigen Fassung
- § 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches des Sozialgesetzbuches - Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz–KitaG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 16], S.384), in der derzeit gültigen Fassung
- gemäß des Staatsvertrags zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07. Dezember 2001 (GVBl. 1 S. 54; ABI. MBS S. 425)

hat die Gemeindevertretung Borkheide in ihrer Sitzung am folgende Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Integrierte Ganztagsangebote von Schule und Kindertagesbetreuung sowie anderen Angeboten verbinden die Betreuungs-, Bildungs-, Freizeit- und Spielangebote beider Einrichtungen und fassen sie zu einem ganzheitlichen, an den Lebenssituationen und Entwicklungsmöglichkeiten der Kinder orientierten Ganztagsangebot zusammen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 KitaG).
- (2) Für die Inanspruchnahme eines Platzes des integrierten Tagesbetreuungsangebotes (nachfolgend Tagesbetreuung genannt) wird ein Elternbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung erhoben.

§ 2 Aufnahme von Kindern

Die Aufnahme und Anmeldung eines Kindes wird in der Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 3 Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist derjenige, auf dessen Veranlassung das Kind eine Tagesbetreuung in Anspruch nimmt, insbesondere personensorgeberechtigte Elternteile oder sonstige zur Fürsorge berechnete Personen (im nachfolgenden Elternbeitragspflichtiger genannt). Ob die Eltern eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

- (2) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind nur bei einem Elternteil, so tritt dieser allein an die Stelle der Elternbeitragspflichtigen.
- (3) Leben die gemeinsam sorgeberechtigten Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden Elternteilen zu gleichen oder unterschiedlichen Teilen (Wechselmodell), sind beide Elternteile elternbeitragspflichtig.
- (4) Leben die Eltern in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft zusammen, so haften sie als Gesamtschuldner und werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Elternbeiträge, sofern sie die Eltern des Kindes sind, nicht bessergestellt als Ehepaare.

§ 4 Entstehen der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht am ersten Tag mit der Anmeldung des Kindes zur Tagesbetreuung mit Beginn des Schuljahres verbindlich für ein Schuljahr.
- (2) Sie endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.
- (3) Der Elternbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit des Kindes erhoben.

§ 5 Erhebung des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge werden als Monatsbeiträge erhoben.
- (2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Elternbeitragsbescheid bleibt bis zum Erlass eines neuen Bescheides bestehen.

§ 6 Fälligkeit des Elternbeitrages

- (1) Der Elternbeitrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.
- (2) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich bargeldlos über ein SEPA-Lastschriftmandat oder per Überweisung unter Angabe des im Elternbeitragsbescheid angegebenen Verwendungszwecks, auf das Konto des Trägers einzuzahlen.
- (3) Die Tagessätze nach § 11 (Besucherkinder/Gastkinder) sind am Tag der Inanspruchnahme fällig. Die Abrechnung erfolgt gesondert.
- (4) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderungen werden gegenüber dem Elternbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 7 Maßstab des Elternbeitrages

- (1) Die Elternbeiträge bemessen sich nach:
 1. dem Elterneinkommen
 2. der Zahl der im Haushalt lebenden unterhaltsberechtigten Kinder

- (2) Einkommen ist das Einkommen der Elternbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 9 und 10 dieser Elternbeitragsatzung. Im Rundungsfall wird das maßgebliche Einkommen auf volle Eurobeträge abgerundet.
- (3) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind die zunächst getrennt ermittelten Einkommen der Eltern zu addieren, ebenso Unterhaltsleistungen von Dritten, und das Elterneinkommen für die Beitragsbemessung zu bilden. Der Elternbeitrag wird je Elternbeitragspflichtigen anteilig entsprechend ihres Betreuungsanteils, der Anzahl der jeweils unterhaltsberechtigten Kinder und ihres Einkommens erhoben.

§ 8 Höhe des Elternbeitrages

- (1) Die monatliche Höhe des Elternbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1. Sofern für nicht im Haushalt lebende Kinder barpflichtiger Unterhalt abgezogen wird, sind diese Kinder in der Beitragstabelle nicht zu berücksichtigen.
- (2) Für Früh-, Spät- oder Ferienbetreuung wird kein gesonderter Elternbeitrag berechnet.
- (3) Familien mit 5 oder mehr unterhaltsberechtigten Kindern zahlen, sofern sie nicht beitragsfrei gestellt sind, den Mindestbeitrag je Kind, der für Familien mit vier Kindern in der Tabelle in Anlage 1 ausgewiesen ist.
- (4) Gesetzliche Beitragsbefreiungstatbestände bleiben von der Elternbeitragsatzung unberührt.
- (5) Wird ein Kind in der Tagesbetreuung über die Öffnungszeit der Einrichtung hinaus betreut, ergibt sich aus der unten angeführten Tabelle ein Kostenbeitrag zusätzlich zum bereits festgelegten Elternbeitrag.

Betreuung über die Öffnungszeit hinaus	
bis 30 Minuten	28,00 €
bis 60 Minuten	56,00 €

- (6) Fehlt ein Kind aus besonderen Gründen (z.B. gesundheitliche Gründe) entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens 2 vollen Kalendermonaten, kann auf Antrag eine Erstattung des Elternbeitrages erfolgen. Entsprechende Nachweise sind zu erbringen.
- (7) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.
- (8) Muss die ITBA, aufgrund von besonderen Ereignissen schließen oder wird von Amtswegen durchgehend länger als vier Wochen geschlossen, zahlen die Elternbeitragspflichtigen einen anteiligen Elternbeitrag bezogen auf die Anzahl der betreuten Tage im Monat (Elternbeitrag/21 Tage * betreute Tage im Monat), wenn nicht andere landeseinheitliche gesetzliche Vorgaben etwas Anderes regeln. Hiervon ausgeschlossen sind geplante Schließzeiten, die in der Schulkonferenz beschlossen werden.

§ 9 Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung ist das Jahresnettoeinkommen, das aus allen im Jahresablauf erzielten Einnahmen gebildet wird, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten bei gemeinsamer Veranlagung ist nicht zulässig.
- (2) Zum Einkommen im Sinne dieser Elternbeitragssatzung zählen:
 1. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit,
 2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit,
 3. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft,
 4. Einkünfte aus Gewerbebetrieb,
 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen,
 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
 7. sonstige Einkünfte
- (3) Einkünfte sind bei selbständiger Arbeit, Land- und Forstwirtschaft und Gewerbebetrieb die monatlichen Entnahmen (Personalkosten/Gehalt) zuzüglich eventueller Auszahlungen/Gewinnbeteiligungen oder der Gewinn, also der Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben. Bei den anderen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie sonstige Einkünfte) sind die Einkünfte der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten.
- (4) Darüber hinaus werden sonstige steuerpflichtige und steuerfreie Einnahmen berücksichtigt, soweit sie die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, insbesondere die steuerfreien Einnahmen gemäß § 3 Einkommenssteuergesetz (EStG). Hierzu gehören:
 1. wegen Geringfügigkeit vom Arbeitgeber pauschal versteuerte Einkommen
 2. Erwerbsminderungs-, Erwerbsunfähigkeits- und Waisenrenten
 3. Elterngeld (BEEG) ab einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und Monat
 4. tatsächliche Unterhaltsleistungen für die Beitragspflichtigen und das jeweilige betreute Kind, auch Unterhaltsvorschuss
 5. Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III), Unterhaltsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosengeld nach dem Sozialgesetzbuch III (SGB III),
 6. Sonstige Leistungen nach anderen Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Übergangsgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld nach SGB VI, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz (USG), dem Beamtenversorgungsgesetz (BVG), dem Wehrsoldgesetz (WSG)
- (5) Nicht zum Einkommen zählen
 1. Leistungen nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII),
 2. die Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes vorsehen, und
 3. die Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz für Schaden an Leben sowie an Körper oder Gesundheit bis zur Höhe der vergleichbaren Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
 4. von Einkünften aus Rückerstattungen, die auf Vorauszahlungen beruhen, die Leistungsberechtigte aus dem Regelsatz gemäß dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch erbracht haben,
 5. Kindergeld, der Kindergeldzuschlag nach Bundeskindergeldgesetz §6a, Elterngeld (BEEG) bis zu einer Höhe von 300,00 € bzw. 150,00 € bei ElterngeldPlus je Kind und

Monat und das Baukindergeld des Bundes sowie die Eigenheimzulage nach dem Eigenheimzulagengesetz,

6. Einkommen der unterhaltsberechtigten Kinder.

(6) Vom Einkommen werden abgezogen:

1. Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung,
2. Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen, soweit diese Beiträge gesetzlich vorgeschrieben oder tatsächlich geleistet worden sind, es sei denn, die geleisteten Beiträge sind offensichtlich überhöht, sowie geförderte Altersvorsorgebeiträge nach § 82 des Einkommensteuergesetzes, soweit sie den Mindesteigenbeitrag nach § 86 des Einkommensteuergesetzes nicht überschreiten, und
3. die mit der Erzielung des Einkommens verbundenen notwendigen Ausgaben – sogenannte Werbungskosten – i.H.d. jeweils geltenden Arbeitnehmerpauschbetrages. Höhere Werbungskosten können berücksichtigt werden. Der Nachweis erfolgt durch einen aktuellen Steuerbescheid oder einen auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen Steuerfreibetrag.

(7) Leistungen, die auf Grund öffentlich-rechtlicher Vorschriften zu einem ausdrücklich genannten Zweck erbracht werden, sind nur so weit als Einkommen zu berücksichtigen, als die Sozialhilfe im Einzelfall demselben Zweck dient. Eine Entschädigung, die wegen eines Schadens, der nicht Vermögensschaden ist, nach § 253 Abs. 2 Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) geleistet wird, ist nicht als Einkommen zu berücksichtigen

(8) Erhält ein Elternteil aus einer Tätigkeit Bezüge oder Einnahmen (z. B. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeit), die nach § 3 Nummer 12, 26, 26a oder Nummer 26b des Einkommenssteuergesetzes steuerfrei sind, ist ein Betrag von bis zu 200 € monatlich nicht als Einkommen zu berücksichtigen.

(9) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der Elternbeitragssatzung festgesetzt (nach der jeweiligen Betreuungsart und Betreuungszeit). Der Beitragssatz wird auf volle Euro gerundet.

(10) Die Eltern und/oder Kostenbeitragspflichtigen sind verpflichtet, Auskunft zu ihrem Einkommen zu geben, soweit dies für die Berechnung des Elternbeitrages erforderlich ist. Sie haben insbesondere Einkommenssteuerbescheide, Verdienstbescheinigungen, die Lohnsteuerbescheinigung oder vergleichbare Nachweise einzureichen. Wird die Pflicht zur Auskunftserteilung nach Satz 1 nicht oder nur unzureichend erfüllt, kann der jeweils für Betreuungsumfang und Betreuungsart (Krippe, Kita, Hort) geltende Höchstsatz nach der Elternbeitragstabelle angesetzt werden.

§ 10 Maßgebliches Einkommen

(1) Maßgebliches Einkommen ist das Einkommen gemäß §9 aller im Haushalt des Kindes lebenden Eltern. Eltern sind die Personen, die die elterliche Sorge gemäß § 1626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches im Haushalt des Kindes tatsächlich gemeinsam ausüben, unabhängig vom Familienstand. Eine Personensorgeberechtigung muss nicht bestehen.

(2) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt auf der Grundlage des Einkommens im jeweiligen Kalenderjahr. Es kann eine vorläufige Festsetzung auf Grundlage des Einkommens im jeweiligen Vorjahr erfolgen. Der monatlich zu entrichtende Elternbeitrag wird ausgehend von einem Zwölftel des maßgeblichen Jahreseinkommens ermittelt.

- (3) Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung ein höherer Elternbeitrag, wird die Nachzahlung einen Monat nach Bekanntgabe einer entsprechenden Nachzahlungsaufforderung fällig. Ergibt sich aus der endgültigen Festsetzung eine Überzahlung, wird diese unverzüglich an den Elternbeitragspflichtigen zurückgezahlt, soweit keine fälligen Forderungen bestehen.
- (4) Die Eltern haben alle Veränderungen der familiären und wirtschaftlichen Situation, wie zum Beispiel Erwerbslosigkeit, Erwerbstätigkeitsaufnahme, Elternzeit, Geburt eines Geschwisterkindes/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, Änderungen des Einkommens oder der Betreuungszeit, die zu einer Beitragsänderung führen, dem Träger der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Die Änderung der bestehenden Festsetzung erfolgt dann nach Prüfung zum 01. des Folgemonats, in dem die Veränderung eingetreten ist.
- (5) Sofern kein Einkommenssteuerbescheid für das vergangene Kalenderjahr vorliegt, ist bei Selbstständigen zunächst von einer Selbstauskunft auszugehen.
- (6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, wird auf die Regelung in §7 Abs. 3 verwiesen.
- (7) Bei getrennt lebenden Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind in einem Haushalt lebenden Elternteiles unberücksichtigt.

§ 11 Besucher- und Gastkinder

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Besucher- und Gastkindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Es gilt einen Tagessatz in Höhe von 11,50 € zu entrichten.

§ 12 Pflegekinder

- (1) Auf die festgesetzte Definition zu Pflegekindern, wird auf die Benutzungsordnung verwiesen.
- (2) Bei der Bemessung der Beiträge für Pflegekinder darf das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt werden. Die Festsetzung der Beiträge, auch für Kinder in Heimbetreuung, erfolgt in Höhe des Durchschnittsatzes der Elternbeiträge des Trägers. (siehe Anlage 1 dieser Satzung).

§ 13 Kündigung des Betreuungsverhältnisses

Die Kündigung des Betreuungsverhältnisses wird in Benutzungsordnung gesondert geregelt.

§ 14 Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der EU Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und unter Berücksichtigung der fachspezifischen Regelungen des § 35 SGB I, §§ 67 ff SGB X und §§ 61 bis 68 SGB VIII.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen, sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.09.2025 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung vom 23.06.2005 außer Kraft.

Brück, den

Ryll
Amtdirektor

ENTWURF

Anlage 1

Elternbeitragstabelle ab dem 01.09.2025 für die ITBA in der Gemeinde Borkheide

Monatseinkommen Netto		Höhe des Beitrages unter Berücksichtigung der Einkommensgrenzen und unterhaltspflichtigen Kindern in der Familie			
		Familien mit			
		1 Kind	2 Kindern	3 Kindern	4 Kindern
bis	1.666,67 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis	1.850,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €	25,00 €
bis	1.950,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €	30,00 €
bis	2.050,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €	35,00 €
bis	2.250,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €	40,00 €
bis	2.500,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €	50,00 €
bis	3.000,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €	60,00 €
bis	3.500,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €	70,00 €
bis	4.000,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €	80,00 €
bis	4.500,00 €	120,00 €	110,00 €	100,00 €	90,00 €
bis	5.000,00 €	125,00 €	120,00 €	110,00 €	100,00 €
über	5.000,00 €	129,00 €	125,00 €	120,00 €	110,00 €
	Pflegekinder	70,00 €			

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) der Gemeinde Borkheide wird durch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemegk – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll

Amtsleiter

ENTWURF

Veröffentlichungsvermerk

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Gebühren für Ganztagsangebote im Rahmen der verlässlichen Halbtagsgrundschule Borkheide mit integrierter Tagesbetreuung (ITBA) der Gemeinde Borkheide wurde amdurch Veröffentlichung des vollen Wortlautes im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Brück, dem „Amtsblatt für die Gemeinde Wiesenburg/Mark, das Amt Brück und das Amt Niemeck – Flämingbote“ öffentlich bekannt gemacht.

Brück, den

Ryll

Amtsdirktor

ENTWURF